

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dächer

Dachform: Satteldach 25° - 35°

Dachdeckung: Satteldach - Ziegel

Dachaufbauten sind nicht zulässig. (§ 111(1)1 LBO)

2. Fassadenfarbgestaltung der Gebäude

Für die Fassaden sind glänzende Materialien nicht zulässig.

3. Einfriedigungen

Sofern Einfriedigungen angebracht werden, dürfen diese maximal 0,80 hoch sein. (Gemessen von Oberkante bestehendem Gelände.)

4. Gestaltung der unbebauten Flächen

Der natürliche Geländeverlauf soll in seiner Oberfläche erhalten werden (§ 111(1)6 LBO).

5. Auffüllungen und Abgrabungen

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.

6. Gebäudehöhen

Eine maximale Traufhöhe - Höhenunterschied zwischen Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut und tiefstem Geländepunkt - von 5,80 darf nicht überschritten werden.